

Wenn nun der nach der Rabattirung sich ergebende Gesamtbetrag des Einkommens nicht über 500 Thlr. sich beläuft, so bildet der so ermittelte Betrag den Gegenstand der Abgabe, und wer also nach der Rabattirung auf 150 Thlr. herabläßt, hätte demnach (nach  $1\frac{1}{2}\%$  und mit Wegfall des Bruchs) 2 Thlr. 8 Ngr. zu entrichten.

Wenn aber nach der Rabattirung ein Einkommen von mehr als 500 Thlr. sich ergibt, so findet, — weil die Steuer zugleich eine progressive ist, d. h. weil man von dem Grundsatz ausgeht, daß der Reichere auch verhältnißmäßig mehr zu den Staatslasten beitragen kann — ein Zuschlag statt, der bei einer Einnahme von 501 Thlr. bis 1000 Thlr. zwei Zehnthelle,

= 1001	=	— 2000	=	vier	=	zwei Zehnthelle
= 2001	=	— 3000	=	sechs	=	zwei Zehnthelle
= 3001	=	— 4000	=	acht	=	zwei Zehnthelle
= 4001	=	— 5000	=	das Ganze	=	der ganzen Einnahme

beträgt, so daß also, wer 5000 Thlr. Einkommen bezieht, das Doppelte, d. h. 10,000 Thlr. zu versteuern hat.

Obige Steigerung geht nun in der angegebenen Weise (auf jedes 1000 zwei Zehnthelle mehr) bis zur Höhe von 15,000 Thlr. fort, und es wird also bei 10,000 Thlr. Einkommen das Dreifache (30,000 Thlr.) und bei 15,000 Thlr. das Vierfache (60,000 Thlr.) angenommen.

Eine weitere Steigerung findet dann nicht Statt und es werden demnach z. B. 20,000 Thlr. Einnahme auch nur Vierfach (mit 80,000 Thlr.) angelegt.

Gehen wir nun auf unser obiges Beispiel zurück, so würde also Der, welcher mit 1000 Thlr. in der Rolle stand, weder

diese Summe, noch die rabattirte Summe an 780 Thlr. sondern — weil zu letzterem Betrage noch ein Zuschlag von zwei Zehnthellen kommt, (mithin 2 mal 78 Thlr. = 156 Thlr. hinzuzurechnen sind) die Summe von 936 Thlr. zu versteuern haben. Hieraus wird hervorgehen, warum das Steuercapital nur in den seltensten Fällen mit der Abschätzungssumme gleich sein kann; es dürfte aber auch dadurch nun Jeder in den Stand gesetzt sein, die Richtigkeit der Berechnung seines Steuercapital selbst prüfen zu können.

Nur gegen die Richtigkeit dieser Berechnung sind jetzt noch Reclamationen zulässig.

Da aber dieselbe wegen der Progression nicht unwichtig ist, und nur binnen 8 Tagen von erhaltener Notification an Reclamationen zulässig sind: so wird vielleicht diese Verständigung auch in dieser Beziehung nicht ohne Nutzen sein.

Wir bemerken daher nur noch, daß die, welche zwar nicht mit in die Rolle gekommen sind, aber doch wenigstens einen Grundbesitz von mehr als 150 Steuereinheiten haben oder einen Gewerbesteuerbetrag von mindestens 20 Ngr. entrichten, ebenfalls zu einer außerordentlichen Steuer dadurch herbeigezogen werden, daß sie von jeder Steuereinheit 2 Pfennige und von ihrer Gewerbesteuer die Hälfte zu entrichten haben.

Beides zusammen darf aber nicht den Betrag von 5 Thaler übersteigen.

Wer weder einen Grundbesitz von 150 Steuereinheiten hat, noch jährlich 20 Ngr. Gewerbesteuer entrichtet, ist ganz frei.

Siegel.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.

### Am 10. Sonntage nach Trinitatis, Ernte-Dankfest, predigen:

zu St. Thomä:	Früh	8 Uhr	Hr. D. Meißner,
	Wesp.	2 Uhr	= Cand. Niemy,
zu St. Nicolai:	Früh	8 Uhr	= D. Fischer,
	Mittag $\frac{1}{2}$	12 Uhr	= M. Küchler,
	Wesp.	2 Uhr	= M. Schneider,
in der Neukirche:	Früh	9 Uhr	= M. Söfner,
	Wesper	2 Uhr	= M. Lampadius,
zu St. Petri:	Früh	8 Uhr	= M. Naumann,
	Wesp.	2 Uhr	= M. Gräfe,
zu St. Pauli:	Früh	9 Uhr	= M. Bretschel,
	Wesp.	2 Uhr	= Stud. Schürer,
zu St. Johannis:	Früh	8 Uhr	= M. Kriß,
zu St. Georgen:	Früh	8 Uhr	= M. Hänfel,
	Wesp.	$\frac{1}{2}$ 2 Uhr	= Betstunde und Examen,
zu St. Jacob:	Früh	8 Uhr	= M. Adler,
Katechese in der Freischule:		9 Uhr	= Tschoppe,
Katechese im Arbeitshaufe:		9 Uhr	= Nagenzaun,
ref. Gemeinde:	Früh	$\frac{3}{4}$ 9 Uhr	= Pastor Blas,
katholische Kirche:	Früh	9 Uhr	= P. Sommer,
Peterskirche: christkathol.		$\frac{1}{4}$ 11 Uhr	= Pfarrer Rauch,
in Connewitz:	Früh	8 Uhr	= M. König.

Montag	Früh um 7 Uhr	Herr M. Simon,
Dienstag	Früh um 7 Uhr	= M. Walter, (Matth. 9, 14 ff.)
Mittwoch	Früh um 7 Uhr	= Cand. Kömisch,
Donnerstag	Früh um 7 Uhr	= Cand. Korn,
Freitag	Früh um 7 Uhr	= D. Fischer.

An diesem Feste soll eine Collecte für die Armen vor den Kirchthüren gesammelt werden.

Es wird gebeten, bei unserm Erntefest-Gottesdienste, dessen Feier noch durch eine besondere Gesangsaufführung erhöht werden soll, besonders der Armen gedenken zu wollen.

Der Vorstand der christkathol. Gemeinde.

### Wächter.

Herr D. Fischer und Vacanz.

### Wotette.

Heute Nachmittag  $\frac{1}{2}$  Uhr in der Thomaskirche.  
Herr, wir sind ic. von Schneider.  
Vater unser von Jesca.

### Kirchenmusik.

Morgen früh 8 Uhr in der Nicolaikirche: -  
Hymne von Beethoven.

### Liste der Getrauten.

Vom 18. bis mit 24. August.

#### a) Thomaskirche:

- 1) E. G. Mähold, Tischler, mit W. Rauschenbach, Hausbesizers in Eilenburg Tochter.
- 2) E. E. Schicker, Schneider hier, mit R. A. Büttner, Handlungsbesiffenen hinterl. Tochter.
- 3) E. E. J. Thieme, Handarbeiter hier, mit Jgfr. F. W. Härtling, Korbmachermeisters aus Borna T.
- 4) E. F. A. Fuchs, Handarbeiter hier, mit A. F. Schönefeld, Maurers hier Tochter.
- 5) J. E. Fröhlich, Aufläder hier, mit A. T. Paul, Leinwebermeisters aus Borna Tochter.

#### b) Nicolaikirche:

- 1) Herr G. A. Franke, Bürger, Handlungsdiener und Hausbesitzer, mit Jgfr. A. A. Schwab, Bürgers und Schuhmachermeisters Tochter.
- 2) Herr F. E. Warmuth, Bürger und Webermeister in Taucha, mit Frau L. Schneider, Schneidermeisters in Pegau Witwe.
- 3) Herr F. E. C. Radestock, Schneider hier, mit E. E. Horn, Korbmachers in Geringswalde Tochter.

### Liste der Getauften.

Vom 18. bis mit 24. August.

#### a) Thomaskirche:

- 1) Hrn. F. A. H. Urbichs, Kaufmanns Sohn.
- 2) Hrn. J. F. Hartungs, Fleischermeisters und Hausbesizers Sohn.
- 3) Hrn. F. W. Schäffers, Bürgers und Schuhmachermeisters Sohn.
- 4) Hrn. J. F. Hohmanns, Bürgers und Pächters eines Trockenplatzes Sohn.
- 5-6) Hrn. J. G. Zimmermanns, Schuhmachermeisters in Großsch Zwillings- Sohn und Tochter.
- 7) Hrn. F. A. Wendorfs, Güterschaffners Sohn.
- 8) Hrn. J. G. Kühns, Bürgers und Hausbesizers Tochter.